

SO_GERICHTE STBER.2017.15 vom 28. September 2017

SO Obergericht, 2017-09-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_STBER.2017.15

FR: SO_GERICHTE STBER.2017.15 du 28 septembre 2017

IT: SO_GERICHTE STBER.2017.15 del 28 settembre 2017

Erwägungen

E. 1

SVG, Art. 8 Abs. 3 Satz 1 und Art. 36 Abs. 5 lit. a der Verkehrsregelverordnung vom 13. November 1962 (VRV); Art. 23 Abs. 2 BGG; Unterscheidung zwischen (auf Autobahnen) verbotenem Rechtsüberholen und erlaubtem Rechtsvorfahren; Präzisierung des Begriffs des Kolonnenverkehrs und der Gefahrenbewertung bei unterschiedlichen Geschwindigkeiten.

Bei parallelem Kolonnenverkehr ist es erlaubt, rechts an anderen Fahrzeugen vorbeizufahren (sog. Vorfahren). Das Rechtsüberholen durch Ausschwenken und Wiedereinbiegen ist hingegen gemäss Art. 8 Abs. 3 Satz 2 VRV auch beim Fahren in parallelen Kolonnen ausdrücklich untersagt (Bestätigung der Rechtsprechung; E. 4.1 i.V.m. E. 3.1-3.3).

Kolonnenverkehr ist anhand der konkreten Verkehrssituation zu bestimmen und zu bejahen, wenn es auf der (linken und/oder mittleren) Überholspur zu einer derartigen Verkehrsverdichtung kommt, dass die auf der Überhol- und der Normalspur gefahrenen Geschwindigkeiten annähernd gleich sind (Präzisierung der Rechtsprechung; E. 4.2.1).

Das (passive) Rechtsvorbeifahren bei dichtem Verkehr ist mittlerweile eine alltägliche, kaum zu vermeidende Situation, die nicht generell zu einer abstrakt erhöhten Gefahrensituation i.S.v. Art. 90 Abs. 2 SVG führt (Präzisierung der Rechtsprechung; E. 4.2.2).

Ein Vorfahren begründet weder objektiv eine Verkehrsregelverletzung und erhebliche Gefährdung der Verkehrssicherheit mit beträchtlicher Unfallgefahr (E. 5.1-5.3) noch subjektiv ein schweres Verschulden oder grobe Fahrlässigkeit (E. 5.4).»

Hier liegt aber kein vergleichbarer Vorgang vor: da das Befahren des Pannestreifens im Regelfall verboten ist, kann dabei von einem «Kolonnenverkehr» nicht die Rede sein. Das Manöver des Beschuldigten war ein Rechtsüberholen, das gemäss konstanter Rechtsprechung des Bundesgerichts auch nach der Präzisierung in BGE 142 IV 93 eine grobe Verletzung von Verkehrsregeln darstellt.

IV. Strafzumessung

E. 1.1

Gemäss Art. 47 Abs. 1 StGB misst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters. Die Bewertung des Verschuldens wird in Art. 47 Abs. 2 StGB dahingehend präzisiert, dass dieses nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt wird, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu

vermeiden. Nach Art. 50 StGB hat das Gericht die für die Zumessung der Strafe erheblichen Umstände und deren Gewichtung festzuhalten.

Der Begriff des Verschuldens muss sich auf den gesamten Unrechts- und Schuldgehalt der konkreten Straftat beziehen. Innerhalb der Kategorie der realen Strafzumessungsgründe ist zwischen der Tatkomponente, welche nun in Art. 47 Abs. 2 StGB näher umschrieben wird, und der in Abs. 1 aufgeführten Täterkomponente zu unterscheiden (vgl. Heidi Affolter-Eijsten in: Stefan Trechsel/Mark Pieth [Hrsg.], Praxiskommentar Schweizerisches Strafgesetzbuch, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2013, Art. 47 StGB N 16 mit Hinweisen auf die bundesgerichtliche Praxis).

Bei der Tatkomponente sind das Ausmass des verschuldeten Erfolges, die Art und Weise der Herbeiführung dieses Erfolges, die Willensrichtung, mit der der Täter gehandelt hat, und die Beweggründe des Schuldigen, die Art. 47 Abs. 2 StGB ausdrücklich erwähnt, zu beachten (vgl. BGE 129 IV 6 E. 6.1).

Die Täterkomponente umfasst das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse sowie das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren (vgl. BGE 129 IV 6 E. 6.1).

E. 1.2

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Straftat gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB). Es ist aber methodisch nicht korrekt, den ordentlichen Strafrahmen aufgrund von mehreren Taten in Anwendung von Art. 49 Abs. 1 StGB automatisch zu erweitern (6B_853/2014, E. 4.2). Die tat- und täterangemessene Strafe ist grundsätzlich innerhalb des ordentlichen Strafrahmens der schwersten anzuwendenden Strafbestimmung festzusetzen. Dieser wird durch Strafschärfungs- oder Strafmilderungsgründe nicht automatisch erweitert. Vielmehr ist der ordentliche Strafrahmen nur zu verlassen, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu hart bzw. zu milde erscheint (BGE 136 IV 55 E. 5.8). Liegen solche Umstände nicht vor, ist der erhöhte Rahmen auch nicht als theoretische Möglichkeit bei der Strafzumessung zu erwähnen.

Bei der Bildung der Gesamtstrafe gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB ist nach der Rechtsprechung vorab der Strafrahmen für die schwerste Straftat zu bestimmen und alsdann die Einsatzstrafe für die schwerste Tat innerhalb dieses Strafrahmens festzusetzen. Schliesslich ist die Einsatzstrafe unter Einbezug der anderen Straftaten in Anwendung des Asperationsprinzips angemessen zu erhöhen. Der Richter hat mithin in einem ersten Schritt, unter Einbezug aller strafe erhöhenden und strafmindernden Umstände, gedanklich die Einsatzstrafe für das schwerste Delikt festzulegen. Es ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in Ausnahmefällen möglich, einzelne Tatkomplexe, die eng zusammenhängen, als schwerstes Delikt für die Festsetzung der Einsatzstrafe zusammenzufassen. Dieses Vorgehen ist im Urteil zu begründen (6B_899/2014 vom 7.5.2015 E. 2.3.) In einem zweiten Schritt hat er diese Einsatzstrafe unter Einbezug der anderen Straftaten zu einer Gesamtstrafe zu erhöhen, wobei er ebenfalls den jeweiligen Umständen Rechnung zu tragen hat (Urteil des Bundesgerichts 6B_405/2011 vom 24.1.2012 E. 5.4). Voraussetzung ist allerdings, dass im konkreten Fall für jede einzelne Tat die gleiche Straftat ausgefällt würde. Dass die anzuwendenden Strafbestimmungen abstrakt

gleichartige Strafen androhen, genügt nicht (6B_853/2014 vom 9. Februar 2015 E. 4.2.; BGE 138 IV 120 E. 5.2.). Nach der Festlegung der Gesamtstrafe für sämtliche Delikte sind endlich die Täterkomponenten zu berücksichtigen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_865/2009 vom 25.3.2010 E. 1.6.1).

E. 1.3

Hat das Gericht eine Tat zu beurteilen, die der Täter begangen hat, bevor er wegen einer anderen Tat verurteilt worden ist, so bestimmt es die Zusatzstrafe in der Weise, dass der Täter nicht schwerer bestraft wird, als wenn die strafbaren Handlungen gleichzeitig beurteilt worden wären (Art. 49 Abs. 2 StGB).

Art. 49 Abs. 2 StGB will im Wesentlichen das Asperationsprinzip auch bei retrospektiver Konkurrenz gewährleisten. Der Täter, der mehrere Freiheitsstrafen verwirkt hat, soll nach einem einheitlichen, für ihn relativ günstigen Prinzip der Strafschärfung beurteilt werden, unabhängig davon, ob die Verfahren getrennt durchgeführt werden oder nicht. Der Täter soll damit trotz Aufteilung der Strafverfolgung in mehrere Verfahren gegenüber jenem Täter, dessen Taten gleichzeitig beurteilt wurden, nicht benachteiligt und so weit als möglich auch nicht bessergestellt werden (BGE 138 IV 113 E. 3.4.1 mit Hinweisen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung). Bedingung für eine Zusatzstrafe ist stets, dass die Voraussetzungen der Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB erfüllt sind. Danach sind ungleichartige Strafen kumulativ zu verhängen, weil das Asperationsprinzip nur greift, wenn mehrere gleichartige Strafen ausgesprochen werden.

Methodisch ist im Fall der retrospektiven Konkurrenz das Delikt zu bestimmen, für welches das Gesetz die schwerste Strafe vorsieht (sog. ■abstrakte Methode■). Danach hat der Richter für dieses Delikt die Einsatzstrafe festzusetzen. Anschliessend wird diese Sanktion im Hinblick auf die weiteren zu beurteilenden Taten erhöht. Ist das bereits abgeurteilte Delikt das schwerere, bestimmt das Gericht die Einsatzstrafe ausgehend von diesem Delikt und erhöht die Strafe gestützt auf die neu zu beurteilenden Delikte. Wenn hingegen das neu zu beurteilende Delikt schwerer ist, dient dieses zur Festsetzung der Einsatzstrafe, welche gestützt auf die alten, bereits abgeurteilten Delikte erhöht werden muss. Von der so gebildeten Gesamtstrafe ist die bereits ausgesprochene Strafe abzuziehen. Daraus resultiert die auszusprechende Zusatzstrafe. Es ist neu zu beachten, dass der Richter an die frühere rechtskräftige Grundstrafe gebunden ist und diese auch nicht gedanklich im Rahmen der retrospektiven Konkurrenz erhöhen kann (6B_829/2014 vom 30.6.2016, E. 2.5.1 und 2.6).

2.1 Die Staatsanwaltschaft Bern, Emmental-Oberaargau, hat gemäss Strafregisterauszug den Beschuldigten am 22. November 2016 (recte: 23. November 2016, vgl. Vorakten) wegen Förderung der Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung und Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern ohne Bewilligung eine Geldstrafe von 48 Tagessätzen zu je CHF 90.00, bedingt vollziehbar bei einer Probezeit von vier Jahren und eine Busse von CHF 1'080.00, Ersatzfreiheitsstrafe 12 Tage, ausgesprochen. Zu diesem Urteil ist nach den oben dargelegten Grundsätzen nun eine Zusatzstrafe auszufallen. Da die mit Strafbefehl vom 23. November 2016 geahndeten Vergehen gegen das Ausländergesetz nur mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe sanktioniert werden, handelt es sich bei der groben Verletzung von Verkehrsregeln um das schwerste Delikt, für das die Einsatzstrafe zu bestimmen ist.

2.2 Der vorliegend zu sanktionierende Vorgang ist im Rahmen der groben Verletzungen der Verkehrsregeln im unteren Bereich einzuordnen, jedoch nicht ganz unten, kam es doch zu

einer konkreten Gefährdung resp. zu einem Beinahezusammenstoss mit dem Polizeifahrzeug. Subjektiv liegt ein vorsätzliches Missachten der Verkehrsvorschriften vor. Das Motiv des Beschuldigten lag in der Eile, die er verspürte, weil er zwei Frauen auf den Flughafen Zürich zu bringen hatte, stockender Verkehr herrschte und er auf der Raststätte noch tanken und einkaufen wollte. Das entlastet ihn aber nicht, da die prekären Verkehrsverhältnisse am Freitagabend um halb sechs Uhr auf dem fraglichen Autobahnabschnitt jedermann bekannt sind. Es ist von einem egoistischen Motiv auszugehen. Das Gesamtverschulden kann als gerade noch leicht qualifiziert werden.

Bei den Täterkomponenten ist wesentlich, dass der Beschuldigte mehrfach einschlägig wegen Verstössen gegen die Strassenverkehrsgesetzgebung vorbestraft ist (Strafbefehle der Staatsanwaltschaft Solothurn: a) 19. Februar 2009: 90 Tagessätze Geldstrafe zu CHF 80.00, davon 60 Tagessätze mit bedingtem Strafvollzug, wegen Fahren in fahrunfähigem Zustand (qualifizierte Blutalkoholkonzentration); b) 10. Januar 2011: Geldstrafe 90 Tagessätze zu je CHF 40.00 wegen Entwendung zum Gebrauch und Fahren ohne Führerausweis oder trotz Entzug). Sodann wurde er während dem laufenden Strafverfahren mehrfach erneut straffällig: am 5. Februar 2015 (vorliegend zu beurteilen) und im Frühling 2016 (Verfahren Staatsanwaltschaft Bern). Immerhin war der Beschuldigte von Beginn weg geständig (bei allerdings erdrückender Beweislage), wobei er den Vorfall später relativieren wollte. Zudem verhielt er sich mit seinem Nichterscheinen vor der Vorinstanz nicht vorschriftsgemäss. Reue und/oder Einsicht sind nicht feststellbar. Allerdings hat der Beschuldigte noch einen Führerausweisentzug zu gewärtigen, der ihn als selbständigen Handwerker stark belasten wird. Insgesamt wirken sich die Täterkomponenten dennoch strafe erhöhend aus.

Insgesamt erweist sich die von der Vorinstanz ausgesprochene Geldstrafe von 40 Tagessätzen angesichts des zur Verfügung stehenden Strafrahmens von Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe und des belastenden Vorlebens des Beschuldigten als zu mild. Sie kann jedoch wegen des Verschlechterungsverbots ohnehin nicht erhöht werden und ist daher zu bestätigen. Gleiches gilt für die Tagessatzhöhe von CHF 70.00, die bei einem aktuellen Einkommen von rund CHF 4'200.00 netto pro Monat eher etwas höher ausfallen würde.

Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern vom 23. November 2016 wurde der Beschuldigte wegen Widerhandlung gegen das Ausländergesetz durch Beschäftigen eines Ausländers ohne Bewilligung bestraft mit einer Geldstrafe von 48 Tagessätzen, mit Gewährung des bedingten Strafvollzugs bei einer Probezeit von vier Jahren, und einer Verbindungsbusse von CHF 1'080.00, ersatzweise zu einer Freiheitsstrafe von 12 Tagen. Konkret ging es um die Beschäftigung des serbischen Staatsangehörigen F.____ in seiner Einzelfirma «A.____, []» vom 4. Februar 2016 bis 19. Mai 2016. Er hatte den Tatvorwurf bestritten und eher grotesk anmutende Aussagen gemacht. Wären diese Delikte zusammen mit dem vorliegenden Vergehen nach Art. 90 Abs. 2 SVG beurteilt worden, wäre als Gesamtstrafe eine Geldstrafe von 80 Tagessätzen angemessen gewesen. Davon wurden mit dem Strafbefehl vom 23. November 2016 bereits 48 Tagessätze Geldstrafe sowie weitere 12 Tage Ersatzfreiheitsstrafe in Form der Busse ausgefällt. Damit verbleibt als Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Bern vom 22. (recte: 23.) November 2016 eine Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu CHF 70.00.

2.3 Die Zusatzstrafe kann angesichts der Vorstrafen und der Delinquenz nach den hier zu beurteilenden Straftaten nicht mit bedingtem Strafvollzug ausgesprochen werden.

2.4 Die Busse für die beiden Übertretungen vom 5. Februar 2015 ist mit der Vorinstanz auf CHF 300.00, ersatzweise 3 Tagessätze Freiheitsstrafe, festzusetzen, dagegen wurde auch kein Einwand erhoben. Auch dies stellt eine Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Bern vom 22. (recte: 23.) November 2016 dar.

2.5 Der unentschuldig ausgebliebenen Zeugin C.____ ist in Anwendung von Art. 205 Abs. 4 i.V.m. Art. 64 Abs. 1 StPO eine Ordnungsbusse von CHF 250.00 aufzuerlegen.

V. Kosten und Entschädigungen

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens und des Berufungsverfahrens dem Beschuldigten aufzuerlegen. Die Urteilsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf CHF 3'000.00 festzusetzen. A.____ hat somit erstinstanzliche Kosten von total CHF 1'000.00 sowie die obergerichtlichen Kosten mit einer Staatsgebühr von CHF 3'000.00, mit Auslagen CHF 3'270.00, zu bezahlen. A.____ hat damit Prozesskosten von insgesamt CHF 4'270.00 zu bezahlen.

Entschädigungen werden dem Beschuldigten keine zugesprochen, da er mit seinen Anträgen unterlegen ist.

Demnach wird in Anwendung von in Anwendung von Art. 31 Abs. 1 SVG, Art. 35 Abs. 1 SVG, Art. 90 Abs. 1 SVG, Art. 90 Abs. 2 SVG; Art. 3 Abs. 1 VRV, Art. 36 Abs. 3 und 5 VRV; Art. 14 Abs. 1 NSAG; Art. 34, Art. 47, Art. 49 Abs. 1 und 2, Art. 106 StGB; Art. 205 Abs. 4 i.V.m. Art. 64 Abs. 1, Art. 335 ff., Art. 379 ff., Art. 398 ff., Art. 416 ff. und Art. 429 ff. StPOerkannt:

-der einfachen Verkehrsregelverletzung (Vornahme einer Verrichtung, welche die Bedienung des Fahrzeuges erschwert), begangen am 5. Februar 2015,

-der Widerhandlung gegen das Nationalstrassenabgabegesetz, begangen am 5. Februar 2015.

a)einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je CHF 70.00,

b)einer Busse von CHF 300.00, ersatzweise zu 3 Tagen Freiheitsstrafe.

4.Das Begehren von A.____, vertreten durch Rechtsanwalt Alexander Kunz, um Ausrichtung einer Parteientschädigung ist abgewiesen.

5.A.____ hat die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens von total CHF 1'000.00 sowie die obergerichtlichen Kosten mit einer Staatsgebühr von CHF 3'000.00, mit Auslagen CHF 3'270.00, zu bezahlen. A.____ hat somit Prozesskosten von insgesamt CHF 4'270.00 zu bezahlen.

6.Die vorgeladene Zeugin C.____ wird wegen unentschuldigtem Nichterscheinen an der Hauptverhandlung vom 28. September 2017 mit einer Ordnungsbusse von CHF 250.00 bestraft.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tagenseit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsache eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des

Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen der Strafkammer des Obergerichts

Der Präsident

Kiefer

Der Gerichtsschreiber

Haussener

E. 2

Am 6. Mai 2015 wurde gegen den Beschuldigten ein Strafbefehl erlassen: wegen grober Verletzung von Verkehrsregeln durch Fahren auf dem Pannestreifen von Autobahnen, Rechtsüberholen auf der Autobahn und Vornahme einer Verrichtung, welche das Bedienen des Fahrzeuges erschwert, begangen am 28. November 2014, sowie wegen einfacher Verletzung der Verkehrsregeln durch Vornahme einer Verrichtung, welche die Bedienung des Fahrzeuges erschwert (ebenfalls Blick auf das Mobiltelefon in der rechten Hand) und Benützung der Nationalstrasse ohne gültige Vignette, begangen am 5. Februar 2015, wurden eine Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je CHF 70.00 und eine Busse von CHF 300.00, ersatzweise eine Freiheitsstrafe von 3 Tagen, ausgesprochen. Der Strafbefehl wurde bei der Post nicht abgeholt. Der Beschuldigte liess bei der Staatsanwaltschaft am 26. Juni 2015 vorbringen, der Strafbefehl sei ihm gemäss Rückfrage bei der Staatsanwaltschaft nicht zugestellt worden, und er bitte um ordnungsgemässe Zustellung des Strafbefehls. Sollte die Zustellung bereits erfolgt sein, werde vorsorglich Einsprache erhoben. Die Staatsanwaltschaft ging mit Antwort vom 30. Juni 2015 von einem rechtskräftigen Strafbefehl aus aufgrund der Zustellungsfiktion am letzten Tag der postalischen Abholfrist. Am 17. Juli 2015 liess der Beschuldigte einwenden, er habe nie einen Abholzettel erhalten und somit keine Kenntnis von der Zustellung einer Gerichtsurkunde gehabt. Daran wurde mit Eingabe vom 17. August 2015 festgehalten, ebenso an der Einsprache gegen den Strafbefehl. In der Folge wurde der Strafbefehl dem Beschuldigten am 21. August 2015 erneut zugestellt, worauf am 31. August 2015 Einsprache erhoben wurde. Beantragt wurde die Befragung der Zeuginnen C.____ und B.____, der beiden damaligen Beifahrerinnen des Beschuldigten. Der Beweisantrag wurde von der Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 2. November 2015 abgewiesen, da der Hauptvorwurf der groben Verletzung der Verkehrsregeln auf den eigenen Aussagen des Beschuldigten beruhe. Vom gleichen Tag datiert die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft wegen der bereits genannten Delikte.

E. 2.1

Die Staatsanwaltschaft Bern, Emmental-Oberaargau, hat gemäss Strafregisterauszug den Beschuldigten am 22. November 2016 (recte: 23. November 2016, vgl. Vorakten) wegen Förderung der Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung und Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern ohne Bewilligung eine Geldstrafe von 48 Tagessätzen zu je CHF 90.00, bedingt vollziehbar bei einer Probezeit von vier Jahren und eine Busse von CHF 1'080.00, Ersatzfreiheitsstrafe 12 Tage, ausgesprochen. Zu diesem Urteil ist nach den oben dargelegten Grundsätzen nun eine Zusatzstrafe auszufällen. Da die mit Strafbefehl vom 23. November 2016 geahndeten Vergehen gegen das Ausländergesetz nur mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe sanktioniert werden, handelt es sich bei der groben Verletzung von Verkehrsregeln um das schwerste Delikt, für das die Einsatzstrafe zu bestimmen ist.

E. 2.2

Der vorliegend zu sanktionierende Vorgang ist im Rahmen der groben Verletzungen der Verkehrsregeln im unteren Bereich einzuordnen, jedoch nicht ganz unten, kam es doch zu einer konkreten Gefährdung resp. zu einem Beinahezusammenstoss mit dem Polizeifahrzeug. Subjektiv liegt ein vorsätzliches Missachten der Verkehrsvorschriften vor. Das Motiv des Beschuldigten lag in der Eile, die er verspürte, weil er zwei Frauen auf den Flughafen Zürich zu bringen hatte, stockender Verkehr herrschte und er auf der Raststätte noch tanken und einkaufen wollte. Das entlastet ihn aber nicht, da die prekären Verkehrsverhältnisse am Freitagabend um halb sechs Uhr auf dem fraglichen Autobahnabschnitt jedermann bekannt sind. Es ist von einem egoistischen Motiv auszugehen. Das Gesamtverschulden kann als gerade noch leicht qualifiziert werden. Bei den Täterkomponenten ist wesentlich, dass der Beschuldigte mehrfach einschlägig wegen Verstössen gegen die Strassenverkehrsgesetzgebung vorbestraft ist (Strafbefehle der Staatsanwaltschaft Solothurn: a) 19. Februar 2009: 90 Tagessätze Geldstrafe zu CHF 80.00, davon 60 Tagessätze mit bedingtem Strafvollzug, wegen Fahren in fahruntüchtigem Zustand (qualifizierte Blutalkoholkonzentration); b) 10. Januar 2011: Geldstrafe 90 Tagessätze zu je CHF 40.00 wegen Entwendung zum Gebrauch und Fahren ohne Führerausweis oder trotz Entzug). Sodann wurde er während dem laufenden Strafverfahren mehrfach erneut straffällig: am 5. Februar 2015 (vorliegend zu beurteilen) und im Frühling 2016 (Verfahren Staatsanwaltschaft Bern). Immerhin war der Beschuldigte von Beginn weg geständig (bei allerdings erdrückender Beweislage), wobei er den Vorfall später relativieren wollte. Zudem verhielt er sich mit seinem Nichterscheinen vor der Vorinstanz nicht vorschriftsgemäss. Reue und/oder Einsicht sind nicht feststellbar. Allerdings hat der Beschuldigte noch einen Führerausweisentzug zu gewärtigen, der ihn als selbständigen Handwerker stark belasten wird. Insgesamt wirken sich die Täterkomponenten dennoch strafe erhöhend aus. Insgesamt erweist sich die von der Vorinstanz ausgesprochene Geldstrafe von 40 Tagessätzen angesichts des zur Verfügung stehenden Strafrahmens von Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe und des belastenden Vorlebens des Beschuldigten als zu mild. Sie kann jedoch wegen des Verschlechterungsverbots ohnehin nicht erhöht werden und ist daher zu bestätigen. Gleiches gilt für die Tagessatzhöhe von CHF 70.00, die bei einem aktuellen Einkommen von rund CHF 4'200.00 netto pro Monat eher etwas höher ausfallen würde. Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern vom 23. November 2016 wurde der Beschuldigte wegen Widerhandlung gegen das Ausländergesetz durch Beschäftigen eines Ausländers ohne Bewilligung bestraft mit einer Geldstrafe von 48 Tagessätzen, mit Gewährung des bedingten Strafvollzugs bei einer Probezeit von vier Jahren, und einer Verbindungsbusse von CHF 1'080.00, ersatzweise zu einer Freiheitsstrafe von 12 Tagen. Konkret ging es um die Beschäftigung des serbischen Staatsangehörigen F.____ in seiner Einzelfirma «A.____, [...]» vom 4. Februar 2016 bis 19. Mai 2016. Er hatte den Tatvorwurf bestritten und eher grotesk anmutende Aussagen gemacht. Wären diese Delikte zusammen mit dem vorliegenden Vergehen nach Art. 90 Abs. 2 SVG beurteilt worden, wäre als Gesamtstrafe eine Geldstrafe von 80 Tagessätzen angemessen gewesen. Davon wurden mit dem Strafbefehl vom 23. November 2016 bereits 48 Tagessätze Geldstrafe sowie weitere 12 Tage Ersatzfreiheitsstrafe in Form der Busse ausgefällt. Damit verbleibt als Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Bern vom 22. (recte: 23.) November 2016 eine Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu CHF 70.00.

E. 2.3

Die Zusatzstrafe kann angesichts der Vorstrafen und der Delinquenz nach den hier zu beurteilenden Straftaten nicht mit bedingtem Strafvollzug ausgesprochen werden.

E. 2.4

Die Busse für die beiden Übertretungen vom 5. Februar 2015 ist mit der Vorinstanz auf CHF 300.00, ersatzweise 3 Tagessätze Freiheitsstrafe, festzusetzen, dagegen wurde auch kein Einwand erhoben. Auch dies stellt eine Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Bern vom 22. (recte: 23.) November 2016 dar.

E. 2.5

Der unentschuldigat ausgebliebenen Zeugin C.____ ist in Anwendung von Art. 205 Abs. 4 i.V.m. Art. 64 Abs. 1 StPO eine Ordnungsbusse von CHF 250.00 aufzuerlegen. V. Kosten und Entschädigungen Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens und des Berufungsverfahrens dem Beschuldigten aufzuerlegen. Die Urteilsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf CHF 3'000.00 festzusetzen. A.____ hat somit erstinstanzliche Kosten von total CHF 1'000.00 sowie die obergerichtlichen Kosten mit einer Staatsgebühr von CHF 3'000.00, mit Auslagen CHF 3'270.00, zu bezahlen. A.____ hat damit Prozesskosten von insgesamt CHF 4'270.00 zu bezahlen. Entschädigungen werden dem Beschuldigten keine zugesprochen, da er mit seinen Anträgen unterlegen ist. Demnach wird in Anwendung von in Anwendung von Art. 31 Abs. 1 SVG, Art. 35 Abs. 1 SVG, Art. 90 Abs. 1 SVG, Art. 90 Abs. 2 SVG; Art. 3 Abs. 1 VRV, Art. 36 Abs. 3 und 5 VRV; Art. 14 Abs. 1 NSAG; Art. 34, Art. 47, Art. 49 Abs. 1 und 2, Art. 106 StGB; Art. 205 Abs. 4 i.V.m. Art. 64 Abs. 1, Art. 335 ff., Art. 379 ff., Art. 398 ff., Art. 416 ff. und Art. 429 ff. StPO erkannt:

E. 3

Das Begehren von A.____, vertreten durch Rechtsanwalt Alexander Kunz, um Ausrichtung einer Parteientschädigung ist abgewiesen.

E. 3.1

Der Beschuldigte gab am 28. November 2014 nach Belehrung über seine Verfahrensrechte zu Protokoll, er sei mit seinem PW auf der Autobahn A1 in Fahrtrichtung Bern (recte: Zürich) auf dem Normalstreifen gefahren. Weil so viel Verkehr geherrscht habe, er noch habe tanken und Zigaretten einkaufen und zwei Frauen zum Flughafen Zürich habe bringen müssen, sei er in Eile gewesen. Deshalb habe er sich entschieden, auf dem Pannestreifen rechts an den anderen Autos vorbei zu fahren. Er sei mit ca. 40 km/h auf dem Pannestreifen an den rollenden Autos vorbeigefahren und habe so etwa drei bis vier Autos überholt. Dann habe er plötzlich das Polizeiauto gesehen. Er habe sogleich gebremst. Er sehe ein, dass es etwas knapp geworden sei, bis er stillgestanden sei. Er habe den rechten Richtungsblinker am Polizeiauto gesehen. Das sei alles, was er dazu sagen könne. Mit Eingabe vom 17. August 2015 liess der Beschuldigte ausführen, der Vorfall gemäss Strafanzeige der Polizei werde bestritten. Er anerkenne einzig, die letzten Meter rechts an einer stehenden Kolonne auf dem Pannestreifen Richtung Autobahnraststätte Deitingen Süd abgezweigt sei. Es habe sich nicht um stockenden, sondern um stehenden Verkehr gehandelt. Vor Obergericht sagte der Beschuldigte zusammengefasst aus, sie seien knapp in der Zeit gewesen, um zum Flughafen zu kommen. Bei der Raststätte sei eine Kolonne gewesen. Manchmal sei man still gestanden, manchmal rollend gefahren. Er habe tanken müssen. Ca. drei oder vier Autos seien vor ihnen gewesen, sie seien fast still gestanden. Er sei (nach rechts) rausgefahren, habe geblinkt und habe langsam, mit ca. 20-30 km/h, die drei Autos überholt. Als er fast neben dem Polizeiauto gewesen sei, habe dieses geblinkt und er habe gebremst. Er habe kein Handy in der Hand gehabt, B.____ habe ein Handy in der

Hand gehalten. Sie habe ihm gezeigt, dass jemand anrufe in diesem Moment. Er habe gesagt, gut, schauen wir später.

E. 3.2

Vor dem Gerichtspräsidenten gab der Zeuge D.____ zusammengefasst zu Protokoll, er habe vorgängig die Strafanzeige noch einmal gelesen und könne deren Inhalt bestätigen. Er habe die Situation noch im Kopf. Es habe sehr reger Verkehr geherrscht und er habe die Autobahn Richtung Raststätte Deitingen Süd verlassen wollen. In diesem Moment habe er ein Fahrzeug schnell auf dem Pannestreifen auf sie zufahren gesehen. Das Fahrzeug habe sehr stark abgebremst bis zum Stillstand. Es sei ganz knapp auf ihre rechte Fahrzeugseite gekommen. Kollege E.____ habe gesagt, der Lenker habe das Natel noch in der Hand. Sie hätten den Lenker dann angehalten, kontrolliert und befragt. Die Beifahrerinnen hätten sehr schlecht deutsch gesprochen und keine Angaben machen wollen. Sie hätten deren Personalien nicht aufgenommen. Es sei stockender Verkehr gewesen. Nach seiner Erinnerung sei der Verkehr beinahe zum Stillstand gekommen. Er wisse nicht mehr, ob er vor der Raststätte stillgestanden sei. Das Fahrzeug des Beschuldigten sei nicht direkt hinter ihnen gewesen. Vor dem Abbiegen habe er dieses nicht wahrgenommen und er wisse nicht mehr, wann er es erstmals wahrgenommen habe. Er habe eine Vollbremsung gemacht und sei einen Moment stillgestanden. Ihr Auto habe schon nach rechts geschaut. Ob er dabei schon auf dem Verzögerungstreifen gewesen sei oder noch auf dem Normalstreifen, wisse er nicht mehr. Das Fahrzeug des Beschuldigten sei auch stillgestanden. Er habe dieses neben sich gesehen, auch den Fahrzeuglenker. Er habe gesehen, dass der Beschuldigte das Natel in der Hand gehalten habe, als Kollege E.____ das Natel angesprochen habe. Ob er den Beschuldigten auf das Natel angesprochen habe, wisse er nicht mehr. Er zeige sicher niemanden zu Unrecht an. Vermutlich sei dies vergessen worden bei der Erstbefragung, weil dort nichts zum Natel stehe. Zeuge E.____ gab vor der Vorinstanz an, er könne sich nur noch schemenhaft an den Vorfall erinnern, er habe noch ein paar Bilder im Kopf davon. Er sei Beifahrer gewesen. Ihm seien folgende Bilder geblieben: sie seien auf der Autobahn A1 Richtung Zürich gestanden. Es habe stockender Kolonnenverkehr geherrscht. Sie seien kurz vor dem Rastplatz Deitingen Süd gestanden und hätten sich entschieden, auf die Raststätte zu fahren. Sie seien kurz vor der Abzweigung gestanden. Sie hätten noch warten müssen, bis sie hätten abzweigen können. Als Kollege D.____ habe losfahren können, seien sie bei dem Dreieck abgebogen. Sie seien das erste Auto gewesen, das auf den Verzögerungstreifen habe abbiegen können. Er habe bei Spurwechsel und Abzweigungen mitgeschaut. Er habe den Kontrollblick nach hinten gemacht. Als er den Kontrollblick gemacht habe, habe er ein Auto auf dem Pannestreifen auf sie zufahren gesehen. Er habe «stop» gerufen und D.____ sei auf die Bremse getreten. Das Auto sei neben ihm gewesen und der Lenker habe auf den Bildschirm des Natels geschaut. Kurz darauf habe das Auto auch gebremst und sie hätten dann den Fahrer kontrolliert. Als er das Fahrzeug erblickt habe, sei ein Teil ihres Wagens bereits ab der Fahrbahn der A1 gewesen. Als er nach hinten geblickt habe, sei der Lenker sicher ein paar Fahrzeuge hinter ihnen gewesen, als dieser rechts überholt habe. Wann dieser auf den Pannestreifen abgebogen sei, wisse er nicht. Dieser sei definitiv nicht im Schritttempo gefahren, sondern zwischen etwa 30 und 50 km/h. Sie seien nicht stillgestanden, sondern gefahren und deshalb sei er froh gewesen, dass es keine Kollision gegeben habe. Bevor sie sich entschieden hätten, zur Raststätte abzubiegen, seien sie stillgestanden. Er wisse nicht, ob sein Kollege den Blinker gestellt habe. Er habe das Fahrzeug gesehen, als er den Seitenblick gemacht habe über seine rechte Schulter. Er wisse nicht, ob sein Kollege das Fahrzeug auch gesehen habe: Er habe «stop» gerufen und

der Kollege habe gebremst. Sie seien schnell zum vollständigen Stillstand gekommen. Das andere Fahrzeug habe dann auch angehalten im Bereich ihres Fahrzeugs. Der Lenker habe zu ihnen geschaut. Da habe er realisiert, dass er ein Polizeifahrzeug überholt habe. Sie seien ihm dann vorausgefahren. Er habe gesehen, wie der Beschuldigte auf sein Natel geschaut habe. Welches Auto schneller zum Stillstand gekommen sei, wisse er nicht mehr. Der andere Wagen könne hinter ihnen, neben ihnen oder vor ihnen angehalten haben. Er habe diesen gesehen, als er über die rechte Schulter geschaut habe. Dieser sei also parallel zu ihnen gewesen. Das Natel habe er ungefähr in der Mitte des Fahrzeugs, Höhe Lenkrad gehalten. Er wisse nicht mehr, ob dieser das Natel in den Händen gehalten habe, er habe einfach das hell leuchtende Display gesehen. Der Innenraum sei beleuchtet gewesen. Der Blick des Lenkers sei eindeutig auf das Natel gerichtet gewesen, der Kopf nach rechts abgewandt. Das Natel sei mehr rechts im Auto gewesen. Die Befragung hätten sie zusammen gemacht, sie müssten ihn grundsätzlich auf das Natel hingewiesen haben. Ihm sei es so in Erinnerung, dass der Beschuldigte bestätigt habe, auf das Natel geschaut zu haben. Dieser habe gesagt, es sei ihm etwas gezeigt worden. Die Zeugin B.____ führte vor Obergericht im Wesentlichen aus, sie könne sich an den Vorfall noch erinnern. Der Beschuldigte sei nicht auf dem Pannestreifen gefahren. Sie hätten sich ganz normal an die Kolonne angeschlossen. Er habe rechts geblinkt und sei rechts an der Kolonne vorbeigefahren. Er sei nicht über den Pannestreifen gefahren. Das Natel sei bei ihr gewesen. Sie habe auf Nachrichten gewartet und habe SMS geschrieben. Es habe keinen Beinahezusammenstoss mit der Polizei gegeben. Sie seien nur 20 oder 30 km/h gefahren. Das Polizeiauto sei plötzlich vor sie gefahren. Sie habe beim Abbiegemanöver nach vorne geschaut. Es habe sehr dichten Verkehr gehabt mit stop and go. Das Polizeiauto habe sie vorher nicht gesehen. Der Beschuldigte habe nicht heftig bremsen müssen, er habe normal angehalten. Das Polizeiauto habe geblinkt. Sie habe das Handy in die Mitte gehalten und laut eine Mitteilung vorgelesen.

E. 3.3

Im Hinblick auf die Strafanzeige, die Erstaussagen des Beschuldigten und die Aussagen der Polizeibeamten als Zeugen ist der Vorgang weitgehend unbestritten: Der Beschuldigte und das Polizeifahrzeug befanden sich im stockenden Feierabendverkehr auf der Autobahn A1 in Richtung Zürich. Kurz vor der Ausfahrt in Richtung Raststätte Deitingen Süd, kam der Verkehr phasenweise zum Stillstand und die Polizeibeamten entschlossen sich, zur Raststätte abzubiegen. Als sie den Beginn des Verzögerungstreifens erreicht hatten, begann Pol D.____ das Abbiegemanöver nach rechts. Kurz zuvor war der Beschuldigte mit seinem PW BMW aus dem Normalstreifen nach rechts ausgeschert und hatte ein paar Fahrzeuge – auf dem Pannestreifen fahrend – rechts überholt, um ebenfalls zur Raststätte Deitingen Süd zu gelangen. Als er bemerkte, dass das Polizeifahrzeug auf den Verzögerungstreifen abbog, bremste er stark ab und brachte seinen Wagen knapp vor einer Kollision mit dem Polizeifahrzeug zum Stillstand. Umstritten sind zwei Sachverhaltselemente: - Rollender Verkehr? Der Beschuldigte gibt an, während seines Rechtsüberholmanövers sei der Verkehr auf dem Normalstreifen «mehr oder weniger» stillgestanden. Das entspricht für den Beginn seines Manövers den Angaben der beiden Polizeibeamten, wonach es sich um einen stockenden Kolonnenverkehr gehandelt habe und sie kurz vor dem Beginn des Abbiegemanövers auch stillgestanden seien. Da sie aber danach zuerst den Beginn des Verzögerungstreifens erreichen mussten, um abbiegen zu können, sind sie unmittelbar vor der Beinahekollision sicherlich gerollt. Der Beschuldigte gab bei der Erstbefragung vom 28. November 2014 denn auch an, er sei rechts an den

«rollenden» Autos vorbeigefahren. - Ablenkung durch das Handy? In der Strafanzeige wurde vermerkt, der Beschuldigte habe angegeben, seine Beifahrerin habe ihm damals gerade etwas gezeigt auf dem Mobiltelefon. In der förmlichen Befragung vom 28. November 2014 wurde dazu nichts protokolliert. In der Anzeige des Beamten D.____ wurde dargelegt, der Polizeibeamte E.____ habe nach der Vollbremsung des Beschuldigten «sogleich festgestellt, dass der PW-Lenker ein Mobiltelefon (optisch Smartphone) auf Höhe des Lenkrades in seiner rechten Hand hielt. Sein Blick war in diesem Moment geradeaus, jedoch nach unten auf das Display gerichtet (ca. 1 bis max. 2 Sekunden). Nach diesem kurzen Augenblick richtete er seinen Blick wieder auf.» Vor dem Gerichtspräsidenten zwei Jahre später waren die Angaben der Zeugen verständlicherweise nicht ganz einheitlich. Der Zeuge D.____ (Fahrer) gab an, er habe das Handy in der Hand des Beschuldigten gesehen, als sein Kollege E.____ das Natel angesprochen habe. Die genaue Position könne er nicht mehr benennen. Der Zeuge E.____ sagte aus, er habe in das Fahrzeug geschaut, als dieser neben ihnen gewesen sei. Der Lenker habe auf den Bildschirm des Natels geschaut. Kurz darauf habe das Auto auch gebremst. Er habe gesehen, wie der Lenker auf das Natel geschaut habe. Das Natel sei ungefähr in der Mitte des Fahrzeugs gewesen, ungefähr auf Höhe Steuerrad. Er wisse nicht mehr, ob der Lenker das Natel in der Hand gehalten habe. Er wisse einfach, dass dieser auf das hell erleuchtete Display geschaut habe. Dieser habe seinen Kopf nach rechts abgewandt gehabt. Das Natel sei mehr rechts im Auto gewesen. Der Anklagevorhalt, der Beschuldigte habe im fraglichen Zeitpunkt sein Mobiltelefon vor sich in der Hand gehalten und seinen Blick nach unten auf das Handy gerichtet gehabt, ist durchaus möglich, das zeigt auch das analoge Verhalten des Beschuldigten am 5. Februar 2015. Nach dem festgestellten Ablauf konnten die Polizeibeamten wohl erst nach dem Bremsmanöver des Beschuldigten ins Innere des anderen Wagens blicken. Die beste Sicht hatte dabei der Beifahrer, welcher als Zeuge angab, er könne nicht sagen, ob der Beschuldigte das Handy in der Hand gehalten habe. Es ist sehr wohl davon auszugehen, dass die Polizeibeamten im Fahrzeug des Beschuldigten ein hell erleuchtetes Handy-Display gesehen haben (am 28. November 2014 um 17:35 Uhr war es bereits dunkel), dass der Beschuldigte aber zur fraglichen Zeit das Handy in seiner Hand hatte, kann nach dem Grundsatz «in dubio pro reo» nicht rechtsgenügend erstellt werden, zumal dieser Punkt bei der Befragung des Beschuldigten unmittelbar nach dem Vorfall nicht angesprochen wurde. Möglich ist auch die von der Zeugin genannte Version, dass sie das Handy in der Hand hielt. III. Rechtliche Würdigung 1. Der Beschuldigte wechselte von der Normalspur auf den Pannestreifen, fuhr rechts am stockenden Verkehr vorbei, um zur nahe gelegenen Ausfahrt auf die Autobahnraststätte zu gelangen. Gemäss Art. 35 Abs. 1 SVG ist links zu überholen, woraus sich ein Verbot des Rechtsüberholens ergibt. Nach Art. 36 Abs. 3 VRV darf der Fahrzeugführer Pannestreifen nur für Nothalte benützen; Ereignisse, die zu einem Nothalt berechtigen, sind solche, die den Fahrer gerade an der Weiterfahrt hindern. Pannestreifen stellen keine Fahrspur dar. Das Verbot des Rechtsüberholens gilt nach der Rechtsprechung nicht nur beim eigentlichen Rechtsüberholen durch Ausschwenken und Wiedereinbiegen gemäss Art.

E. 4

Der Amtsgerichtspräsident verzichtet auf die schriftliche Begründung des Urteils, wenn keine Partei ein Rechtsmittel ergreift oder innert 10 Tagen seit Zustellung der Urteilsanzeige niemand ausdrücklich eine schriftliche Begründung verlangt.

E. 5

An der Hauptverhandlung vor dem Berufungsgericht am 28. September 2017 wurde der Beschuldigte zur Sache und zur Person befragt, B.____ wurde als Zeugin befragt. Die ebenfalls als Zeugin vorgeladene C.____ blieb der Verhandlung unentschuldig fern. II. Sachverhalt 1. In Bezug auf den Vorgang vom 28. November 2014 wird dem Beschuldigten in der Anklageschrift grobe Verletzung der Verkehrsregeln (Art. 90 Abs. 2 SVG, evtl. i.V.m. Art. 100 Ziff. 1 Abs. 1 SVG) durch Fahren auf dem Pannestreifen der Autobahn (Art. 36 Abs. 3 VRV), Rechtsüberholen auf der Autobahn (Art. 35 Abs. 1 SVG, Art. 36 Abs. 5 VRV) sowie durch Vornahme einer Verrichtung, welche die Bedienung des Fahrzeuges erschwert (Art. 31 Abs. 1 SVG, Art. 3 Abs. 1 VRV), vorgehalten, begangen am 28.11.2014, um ca. 17:35 Uhr, in Flumenthal, Autobahn A1, Fahrtrichtung Zürich, als Lenker des PW BMW X5, SO- [...]. Der Beschuldigte sei in Eile gewesen, habe tanken, Zigaretten kaufen und seine beiden Mitfahrerinnen zum Flughafen bringen wollen, weshalb er sich entschieden habe, auf den Pannestreifen zu wechseln und rechts an den anderen Fahrzeugen vorbeizufahren. So habe er bei stockendem Kolonnenverkehr vom rechten Fahrstreifen auf den Pannestreifen gewechselt, auf dem Pannestreifen mit einer Geschwindigkeit von ca. 40 km/h drei bis vier rollende Fahrzeuge rechts überholt, um in die Einfahrt zur Autobahnraststätte Deitingen Süd zu gelangen. Zudem habe er ein Mobiltelefon vor sich in der Hand gehalten und seinen Blick nach unten gerichtet gehabt; damit habe er eine Verrichtung vorgenommen, welche die Bedienung des Fahrzeugs erschwert habe. In der Folge habe er das im Kolonnenverkehr auf der Einfahrt zur Autobahnraststätte im Schrittempo fahrende Patrouillenfahrzeug der Polizei Kanton Solothurn übersehen und sein Fahrzeug erst im letzten Moment zum Stehen bringen können, um eine Kollision mit dem Patrouillenfahrzeug zu verhindern. Der Beschuldigte habe mit seiner Fahrweise rücksichtslos gehandelt und eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer, insbesondere der Insassen der rechtsüberholten Fahrzeuge, in Kauf genommen. Zumindest habe er grobfahrlässig gehandelt, indem er aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit auf die Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer keine Rücksicht genommen bzw. die Gefährlichkeit seines Verhaltens verkannt habe.

E. 8

Abs. 3 Satz 2 VRV auch beim Fahren in parallelen Kolonnen ausdrücklich untersagt (Bestätigung der Rechtsprechung; E. 4.1 i.V.m. E. 3.1-3.3). Kolonnenverkehr ist anhand der konkreten Verkehrssituation zu bestimmen und zu bejahen, wenn es auf der (linken und/oder mittleren) Überholspur zu einer derartigen Verkehrsverdichtung kommt, dass die auf der Überhol- und der Normalspur gefahrenen Geschwindigkeiten annähernd gleich sind (Präzisierung der Rechtsprechung; E. 4.2.1). Das (passive) Rechtsvorbeifahren bei dichtem Verkehr ist mittlerweile eine alltägliche, kaum zu vermeidende Situation, die nicht generell zu einer abstrakt erhöhten Gefahrensituation i.S.v. Art. 90 Abs. 2 SVG führt (Präzisierung der Rechtsprechung; E. 4.2.2). Ein Vorfahren begründet weder objektiv eine Verkehrsregelverletzung und erhebliche Gefährdung der Verkehrssicherheit mit beträchtlicher Unfallgefahr (E. 5.1-5.3) noch subjektiv ein schweres Verschulden oder grobe Fahrlässigkeit (E. 5.4).» Hier liegt aber kein vergleichbarer Vorgang vor: da das Befahren des Pannestreifens im Regelfall verboten ist, kann dabei von einem «Kolonnenverkehr» nicht die Rede sein. Das Manöver des Beschuldigten war ein Rechtsüberholen, das gemäss konstanter Rechtsprechung des Bundesgerichts auch nach der Präzisierung in BGE 142 IV 93 eine grobe Verletzung von Verkehrsregeln darstellt. IV. Strafzumessung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.